

Böll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuern.

Die Zeitschrift für Spirit.-Ind. ertheilt auf folgende Fragen die nachstehenden Antworten:

Nachträgliche Ausstellung von Berechtigungsscheinen.

In dieser von uns mehrfach behandelten Frage sind wir in der Lage heute mittheilen zu können, daß uns über einen Fall berichtet worden ist, in dem ein Hauptsteueramt für fünf in den Monaten Oktober, November, Dezember v. J. abgefertigte Spiritus-Lieferungen auf im Januar gestellten Antrag nachträglich Berechtigungsscheine über ca. 400 Hektol. ausgestellt hat. Indem wir diejenen Fall hiermit veröffentlichen, geben wir allen denjenigen, welchen bisher die nachträgliche Ausstellung von Berechtigungsscheinen versagt worden ist, den Rath, auf dem Instanzwege zu dem Ziele zu gelangen.

Bepachtung einer landwirthschaftlichen Brennerei.

Darf in einer landwirthschaftlichen Brennerei, welche Umstände halber von dem Besitzer außer Betrieb gesetzt werden soll, von einem Brennereipächter die vorläufig festgesetzte Jahresmenge von Branntwein zum Verbrauchsabgabefazze von 0,50 Mt. für das Liter Alkohol abgebrannt werden, wenn der Pächter sämtliche Kartoffeln vom Nachbargute oder von 2 oder 3 Bauern aus dem Dorfe bezieht und die betreffenden Kartoffellieferanten die Schlempe zurücknehmen?

Antwort. Die Brennerei verliert im vorliegenden Falle den Charakter einer landwirthschaftlichen Brennerei und tritt zu den gewerblichen über, da die erhaltene Schlempe nicht mehr an das Vieh des Brennereinhabers verfüttert wird, und da auch der gewonnene Dünger nicht in der Landwirthschaft des Brennereinhabers Verwendung findet. Mit der Umwandlung in eine gewerbliche Brennerei verliert nach § 2 Abs. 4 eine landwirthschaftliche Brennerei, sobald diese Umwandlung nach dem 1. April 1887 eintritt, die Berechtigung, Branntwein zum niedrigen Abgabefazze herzustellen.

Vollständige Entleerung der Sammelgefäße, Benutzung der Sammelgefäße zum Lagern.

1. Das hiesige Steueramt will nicht gestatten, daß bei Abfüllung aus den Reservoiren dasjenige Spiritusrestquantum, welches weniger als ein Gebinde ausmacht, im Reservoir verbleibe, sondern verlangt die vollständige Entleerung des Reservoirs.

2. Auf meine Anfrage, ob ich nach Abbrennen meines Contingentspiritum die Sammelgefäße als steuerfreies Lager benutzen könnte, wurde mir mit „nein“ geantwortet; andere Steuerämter haben ganz andere Ansichten, wer hat nun recht?

Antwort. Nach den Ausführungsbestimmungen soll allerdings bei der jedesmaligen Feststellung der Alkoholmenge ein vollständiges Entleeren der Reservoir stattfinden. Es scheint jedoch, als ob auf eine strenge Durchführung dieser Vorschrift, um deren Beseitigung übrigens in der von unserm Verein am 2. Januar d. J. an den Bundesrath gerichteten Eingabe ersucht worden ist, nicht überall gleichmäßig Werth gelegt wird.

Was den zweiten Theil der Frage betrifft, so findet sich im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen hierüber keine Aufklärung. Die Entleerung der Sammelgefäße muß zum Schlus der Campagne jedenfalls vollständig erfolgen; ob eine nachherige Neubefüllung zu Lagerungszwecken gestattet ist, ist im Gesetz nicht gesagt. Nach den Verhandlungen der Reichstagskommision ist dies aber jedenfalls zulässig. In dem Kommissionsbericht (Ergänzungsheft 1887 II, S. 11) heißt es zu § 8:

„Endlich wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Sammelgefäße nach Beendigung des Betriebes und bis zum Beginne der neuen Brennkampagne den Brennereibesitzern zur Lagerung ihres Branntweins zur Disposition gestellt, und

daz außerdem statt eines größeren zwei kleinere Sammelgefäße aufgestellt werden möchten, damit, wenn an einem Gefäß eine Reparatur notwendig sei, dieselbe bewirkt werden könne, ohne den Betrieb der Brennerei unterbrechen zu müssen.

Auch in dieser Beziehung gaben die Herren Regierungscommissare die Erklärung ab, daß man allen berechtigten Wünschen gern entgegenkommen würde; insbesondere würde es im Allgemeinen um so weniger einem Bedenken unterliegen, den Brennereibesitzern die Gefäße, während der Betrieb der Brennerei ruhe, zur Lagerung ihres Branntweins zur Disposition zu stellen, als ihnen ja die Verpflichtung zur Unterhaltung derselben obliege.

Mit Rücksicht auf diese Erklärungen wurde von der Stellung besonderer Anträge Abstand genommen.“

Ermäßigte Maischraumsteuer.

Müssen wir im nachfolgenden Falle den Maischraumsteuersatz von 0,31 Mt. für jedes Hektoliter Bottichraum zahlen oder nur den Satz von 0,179 Mt.?

Wir haben zum Monat Februar täglich einen Bottich deklariert; unsere Bottiche haben im Durchschnitt 2440 Liter Inhalt, kein Bottich kommt über 2500 Liter.

Das Steueramt behauptet aber, es würde nur der Durchschnitt von der ganzen Brennperiode angenommen und nicht der von einem Kalendermonat.

Der Betrieb der Brennerei hat am 1. Oktober begonnen, und wir haben bis jetzt täglich 2 Bottiche bemaßt. Mein Vorgesetzter und ich sind nun der Meinung, daß uns im Monat Februar der niedrigere Steuersatz berechnet werden müßte.

Antwort. Es scheint uns unzweifelhaft, daß Sie für den Februar nur den niedrigen Steuersatz zu zahlen haben. Es ergiebt sich dies schon aus der Fassung des § 41 II Abs. 3, wonach es heißt, daß, wenn in einem Kalendermonat eine der bezeichneten Brennereien mehr als 1050, 1600 resp. 3000 Liter durchschnittlich täglich bemaßt, für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Satz erhoben wird. Es müßte also für Sie für den Oktober, November, Dezember, Januar der höhere Satz erhoben werden, für den Februar der niedrigere.

Bergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Likören.

Auf die Beschwerde eines Likörfabrikanten beim Finanzministerium hat letzteres erwidert, daß die Frage, ob und unter welchen Bedingungen bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, eine Bergütung der Verbrauchsabgabe gemäß § 12 des Gesetzes zu gewähren sein wird, der Prüfung unterliege, und es ev. eines die Gewährung anordnenden Beschlusses des Bundesrathes bedürfe. Es bleibe jedoch dem Beschwerdeführer überlassen, seinen zur Ausfuhr bestimmten Likör der Steuerbehörde zur Feststellung der Menge mit dem Antrage vorzuführen, Proben davon zurückzubehalten, damit für den Fall der demnächstigen Gewährung der Bergütung der auf die ausgeführten Liköre entfallende Betrag derselben nach diesen Proben ermittelt werden kann. In derselben Weise soll überall bis zum Erlaß der erforderlichen Bestimmungen verfahren werden.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse,

Erkenntnis des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 26. September 1887.

(Schluß.)

In dieser Bedeutung findet jene Auseinerung ihre Erklärung durch die Unterstellung, daß die Klägerin die in Frage